

Hans Rudolf Spiess dipl. Baving. ETH und lic. iur.
Marie-Theres Huser* lic. iur., Rechtsanwältin
Mitarbeiter:
Franz-Xaver Ulrich* M.A. HSG, Rechtsanwalt

8034 Zürich, Postfach, Kirchenweg 5
Telefon 044 421 44 44, Telefax 044 421 44 40
www.baurecht.ch, buero@baurecht.ch
*Eingetragen im Anwaltsregister

12. Kolloquium "Baurecht heute" vom 17. Januar 2018
im Auditorium FORUM ST. PETER der Credit Suisse, Zürich

Haftung für Sicherheit beim Bauen

Referat von Marie-Theres Huser, lic. iur., Rechtsanwältin

Dazu sage ich heute (fast) nichts!

Diejenigen unter Ihnen, die an unserem letzten Kolloquium teilgenommen haben, wissen, dass ich Ihnen damals einen Überblick über die vertragliche und ausservertragliche Haftung bei Bauwerkverträgen und Planerverträgen gegeben habe. Ebenfalls kurz beleuchtet habe ich die strafrechtliche Verantwortlichkeit der planenden und ausführenden Privatpersonen und juristischen Personen. Für viele von Ihnen sind die mannigfaltigen Vorschriften tägliches Brot. Ich beschäftige mich deshalb heute nur am Rande mit dem "normalen" Unfall auf Baustellen.

Gliederung

Ich werde Ihnen nach einer kurzen Auslegeordnung zu Sach- und/oder Personenschaden aufzeigen, dass das Thema Sicherheit **alle** angeht, also neben Planern und Unternehmern auch den Bauherrn, also meist den Werk- und Grundeigentümer. Denn: einerseits haftet der Bauherr für Schäden, die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit an anderen Grundstücken oder Drittpersonen entstehen, wofür eine Bauherrenhaftpflicht-Versicherung zwingend abzuschliessen ist. Das Thema Sicherheit des Bauwerks ist für den Werkeigentümer aber andererseits nicht "vom Tisch", weil die Baute fertig erstellt ist oder schon länger besteht. Mit einigen Empfehlungen zu Sofortmassnahmen und Schadenregulierung sowie zum Verhältnis Zivilrecht und Strafrecht werde ich schliessen.

Wir bauen teuer, wir bauen gut!

Das stimmt tatsächlich im Vergleich zu anderen, auch europäischen Ländern. Der zunehmende Preis- und Zeitdruck, der Fachkräftemangel und Verständigungsprobleme fordern aber ihren Tribut! In diversen Werkverträgen, hauptsächlich der öffentlichen Hand, finden sich deshalb bereits Bedingungen, die vom Unternehmer auf der Baustelle Schlüsselpersonal verlangen, welches der deutschen Sprache mächtig ist, und das Wegweisen von Personen ohne die verlangte Qualifikation ausdrücklich vorbehalten.

12. Kolloquium "Baurecht heute" vom 17. Januar 2018

Sachschaden und/oder Personenschaden

17. januar 2018

12. kolloquium
baurecht heute

Sachschaden und/oder Personenschaden

- OR: Art. 58 Werkeigentümerhaftung
- Bauarbeitenverordnung (BauAV): Planung und Organisation betreffend Arbeitssicherheit (SUVA)
- Bauproduktengesetz (BauPG): Hersteller, Importeure, Händler, Lieferanten
- Produkthaftungsgesetz (PrHG)
- Diverse technische Normen SIA und Richtlinien anderer Fachverbände
- **Strafrecht bei Personenschaden immer!**

©SPIESS+PARTNER Büro für Baurecht 25

Diverse Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien regeln die Anforderungen an Massnahmen für die Sicherheit, die anzuwendende Sorgfalt bei der Planung und Ausführung von Bauwerken und die Verantwortlichkeit bei Schäden und Verletzung von Personen. Ich habe bereits zu Beginn darauf hingewiesen und möchte heute darauf – da allein abendfüllend – nicht im Detail eingehen, sondern nur noch einmal 3 Merkpunkte in Erinnerung rufen:

1. Werden Personen gefährdet oder verletzt, ist das immer strafrechtlich relevant!

17. januar 2018

12. kolloquium
baurecht heute

Verschulden

Die Beurteilung des Verschuldens durch den Zivilrichter in einem Schadenersatzprozess bindet den Strafrichter im Strafverfahren **nicht!**

Strafrechtsprofessor Niggli bringt das so auf den Punkt:

„Wenn wir (Strafrechtler) Verschulden sagen, ist es Verschulden!“

©SPIESS+PARTNER Büro für Baurecht 26

2. Selbst wenn der Zivilrichter (bspw. bei Ansprüchen aus Art. 41 OR: Haftung aus unerlaubter Handlung) kein massgebliches Verschulden für Schadenersatz als gegeben erachtet, ist der Strafrichter nicht daran gebunden. Stellvertretend sei hier Herr Prof. Niggli zitiert: "Verschulden ist, wenn wir Strafrechtler sagen "Verschulden"!"
3. Alle Baubeteiligten – auch der Bauherr! – stehen in der Verantwortung und können für fahrlässige oder absichtliche Verletzung der Regeln der Baukunde zur Verantwortung gezogen werden.

12. Kolloquium "Baurecht heute" vom 17. Januar 2018

Grundeigentümer und Bauherr

Verschiedene Bestimmungen im ZGB statuieren eine Haftung des Grund- und/oder Werkzeigentümers, ohne dass ihn ein Verschulden treffen muss (679, 679a, 58 OR). Es bleibt ihm dann nur der Regress auf die tatsächlich Schuldigen!

Planer und Bauleitung

Die Planer und auch die Bauleitung haben für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Baukunde in Planung, Organisation und Ausführung des Bauwerks zu sorgen. Wird nicht rigoros kontrolliert, korrigiert und für die sofortige Umsetzung gesorgt, haften sie für Schäden aus solchen Nachlässigkeiten aus verschiedenen, in Konkurrenz stehenden Bestimmungen. Die Bauleitung hat aufgrund ihrer Gesamtleitungsfunktion eine besondere Garantenstellung, wenn sie Mängel feststellt und nicht für sofortige Behebung von Sicherheitsrisiken sorgt. Das gilt auch für das Schlüsselpersonal des Unternehmers (Polier).

Unternehmer

Für den Unternehmer gilt grundsätzlich dasselbe. Er hat die einschlägigen Sicherheitsstandards einzuhalten und Weisungen der Bauleitung zu befolgen, es sei denn, diese sind falsch:

- wenn sie zu Mängeln des Bauwerks führen: Hier muss der Unternehmer abmahnen. Halten Bauherr und Bauleitung an der Weisung fest, ist der Unternehmer von seiner Mängelhaftung befreit.
- sie führen zu einer Gefährdung von Baubeteiligten oder unbeteiligten Dritten: eine Abmahnung befreit nicht von der Haftung. Neben der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Strafregistereintrag; Gefängnis und/oder Busse) sind die Forderungen von Geschädigten (bspw. Versorgerschaden) psychisch und finanziell sehr belastend.

12. Kolloquium "Baurecht heute" vom 17. Januar 2018

Praxisbeispiele

Glück und Glas, wie leicht bricht das



Bei einer Überbauung mit mehreren Mehrfamilienhäusern im Raum St. Gallen wurden aussen an den Balkonen 2320 Glas-Schiebeelemente angebracht. Verwendet wurde ein Einscheiben-Sicherheitsglas, nicht vierseitig gerahmt, sondern nur unten und oben geführt. Innerhalb der ersten 2 Jahre seit Fertigstellung gingen diverse Gläser aus nicht völlig geklärten Gründen zu Bruch. Die Glasteile fielen entlang der Fassaden unter anderem auf den Spielplatz des im Parterre untergebrachten Kindergartens.

Die Eigenschaft des verwendeten Einscheiben-Sicherheitsglases wird im eingeholten Gutachten wie folgt beschrieben:

- Bruchstücke weisen in der Regel ein Gewicht von 40 bis max. 400 gr auf. Wird eine Person getroffen, besteht durchaus Verletzungsgefahr, insbesondere bei einer Fallhöhe von über 5 Metern.
- Produktionsbedingte Verunreinigungen (Nickel-Sulfid-Einschlüsse) und mechanische Beanspruchung (Anschlagen an Kanten, Reinigung, Balltreffer etc.) können zu Scheibenbrüchen führen – trotz Heisslagerungstest.

Obschon das Glas für den Verwendungszweck grundsätzlich als geeignet beschrieben wird, hätten aufgrund der vorhandenen Bruchgefahr planerisch Massnahmen bei frequentierten Bereichen (Ein-/Ausgänge, Spielplatz) geprüft werden müssen, bspw. Verzicht auf Schiebeelemente oberhalb, Vordächer oder zumindest klare Anweisungen an Nutzer.

12. Kolloquium "Baurecht heute" vom 17. Januar 2018

Leicht wie Schnee



Ebenfalls im Raum St. Gallen stürzte beim 3 Jahre alten Neubau einer Turnhalle morgens um 06.00 Uhr das Dach unter der Schneelast ein. Um 22.00 Uhr noch hatten Sportvereine trainiert. Nur eine Stunde nach dem Einsturz hätten 20 Schülerinnen und Schüler ihre Turnstunde begonnen. Die statischen Berechnungen der Dachträger und die Ausführung waren ungenügend!

Obwohl die Winter in den letzten Jahren immer schneeärmer wurden, ist es in hohem Masse fahrlässig, die oft in kurzer Zeit auch in den Niederungen möglichen Schneemengen (Nassschnee!) unberücksichtigt zu lassen. Dies hätten Bauherrschaft und Ingenieur in der Nutzungsvereinbarung regeln und der Ingenieur bei der Bewehrung berücksichtigen müssen. Zudem hätte der Ingenieur die statisch massgebenden Ausführungsdetails auf Korrektheit prüfen müssen.

Was lange hält, fällt schliesslich doch



Nach rund 40 Jahren seit Erstellung eines Mehrfamilienhauses (Stockwerkeigentum) im st. gallischen Linthgebiet – was aber natürlich reiner Zufall ist! – stürzte eines Tages ohne

12. Kolloquium "Baurecht heute" vom 17. Januar 2018

Vorwarnung der oberste Balkon ab und riss die darunterliegenden mit. Die daraufhin vorgenommenen Untersuchungen ergaben, dass die Bewehrung – auch bei den noch unversehrten Balkonen und der unter Terrain liegenden Tiefgarage – massiv ungenügend war. Die Ansprüche der Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft gegenüber den Verantwortlichen (Planer, Unternehmer) waren längstens verjährt. Die Gebäudeversicherung sah auch keine Deckung. Die Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft musste die Kosten für die Sanierung und den Neubau aller Balkone selbst tragen. Sie kann sich lediglich glücklich schätzen, dass weder Bewohner noch Dritte verletzt oder getötet wurden. Es ist Hauseigentümern zu empfehlen, nach 25 bis 30 Jahren spätestens das Bauwerk betreffend Statik im Rahmen ohnehin fälliger Erneuerungsarbeiten prüfen zu lassen.

Wenn der andere eine Grube gräbt



Ein Fall, bei dem der verantwortliche Ingenieur nach rund 40 Jahren unfallfreier Tätigkeit ein Strafverfahren bestreiten musste, ereignete sich in Winterthur. Entlang von drei älteren Mehrfamilienhäusern wurde eine Baugrube für eine Tiefgarage auf dem Nachbargrundstück ausgehoben. Der Ingenieur gab dem Aushubunternehmer klare Anweisung, eine Berme zur Sicherung stehen zu lassen und diese erst nach Anbringen des Spritzbetons abschnittsweise zu entfernen. Das ging entlang von zwei Mehrfamilienhäusern gut. Am Tag als die letzte Etappe in Angriff genommen werden sollte, begann der Subunternehmer (Einmann-Baggerbetrieb) des Aushüblers in "Eigenregie" um 07.00 Uhr mit der Entfernung der Berme auf der ganzen Länge. Der um 08.15 Uhr eintreffende Ingenieur konnte nur noch zusehen, wie die Fassade abscherte und in die Baugrube krachte. Der Baggerführer konnte die Baugrube noch rechtzeitig verlassen und die Hausbewohner kamen mit dem Schrecken davon.

Dem Ingenieur wurde ein riskantes Aushubverfahren ohne Berücksichtigung der massgebenden Sicherheitsfaktoren, mangelhafte Instruktion und Beaufsichtigung vorgeworfen. Zwar wurde der Schaden durch die Versicherungen gedeckt. Der Ingenieur aber wurde zu Gefängnis bedingt und Busse verurteilt, was ihn psychisch ausserordentlich belastet hat.

12. Kolloquium "Baurecht heute" vom 17. Januar 2018

Drum prüfe, wer sich "gründet"



Der Unternehmer, der den Kran aufstellt, hat die örtlichen Gegebenheiten zu prüfen und die dort notwendigen Massnahmen für die Sicherheit einzurechnen und zu ergreifen. Wenn ihm notwendige Angaben zum Baugrund fehlen, muss er sich diese vom Besteller oder Projektverfasser beschaffen. Oft vernachlässigt werden auch die lokal zu erwartenden Windverhältnisse oder Sturmwarnungen (heute recht zuverlässig per App) werden ignoriert. Stürzt ein Kran um, hat der Unternehmer oder seine Versicherung nicht nur für den direkten Schaden (Havarie) und Schäden an der Umgebung einzustehen, sondern hat auch mit Schadenersatzforderungen aus Vertragsverletzung (bspw. Vermögensschaden, Konventionalstrafe) und mit einer Strafuntersuchung zu rechnen.

Was ist sofort zu unternehmen, wenn's trotzdem geschieht?

Auch wenn glücklicherweise keine Personen zu Schaden gekommen sind – wie in allen den vorangegangenen Beispielen – ist die Arbeit einzustellen, die Unfallstelle sofort zu sichern und die Polizei und – soweit bekannt – geschädigte Dritte und die Versicherungen umgehend zu informieren. Anschliessend sind Schäden und Schadensursache von Versicherungen und evtl. externen Gutachtern zu erheben und in einem Bericht festzuhalten. Gleichzeitig ist mit den Experten zu entscheiden, ob, wann und wo die Arbeiten wieder aufgenommen werden dürfen. Erst danach kann die Schadenregulierung angegangen und die Haftungsfragen geprüft werden.

Die Abklärung möglicher strafrechtlicher Folgen auf Antrag (Art. 144 StGB; 1 – 3 Jahre Gefängnis oder Busse) bei Sachbeschädigung, von Amtes wegen bei Gefährdung, Verletzung oder Tötung von Personen liegt in der Hand der Strafverfolgung und ist einer "privaten Regelung" entzogen.

12. Kolloquium "Baurecht heute" vom 17. Januar 2018

Schadenregulierung

Ist die Schadenssumme bei Sachschäden ermittelt, ist anhand der Verträge der Beteiligten und den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen die Verantwortlichkeit jedes Einzelnen zu prüfen und die Haftungsquoten entweder einvernehmlich oder durch Gerichtsurteil festzulegen.

Wenn Personen gefährdet oder verletzt wurden, sind Strafverfahren und – sogenannt adhäsionsweise – auch Zivilforderungen der Geschädigten unvermeidlich.

Investieren in die Sicherheit lohnt sich!

17. januar 2018

12. kolloquium
baurecht heute

Investieren in Sicherheit lohnt sich!

Bei Fragen der Sicherheit von Personen haben sich sowohl gestalterische als auch finanzielle oder terminliche Aspekte unterzuordnen!

Die Beispiele zeigen: man hatte einfach nur Glück!

©SPIESS+PARTNER Büro für Baurecht 39